

Flugbetriebsordnung für unbemannte Fluggeräte (Modellflugordnung)

für den Betrieb von unbemannten Fluggeräten
am Sonderlandeplatz Pirna- Pratzschwitz

0. Präambel

(1) Am Sonderlandeplatz Pirna-Pratzschwitz (SLP) findet mit Nutzungsvereinbarung (siehe Abschnitt 3) Betrieb von unbemannten Fluggeräten durch Mitglieder von in Luftsportverbänden organisierten Modellflugvereinen nach § 21f LuftVO statt. In diesem Kontext werden für die nachfolgenden Regelungen zum Betrieb unbemannter Fluggeräte die Begriffe Flugmodell und Modellflug genutzt.

(1) Die vorliegende Ordnung für den Modellflugbetrieb am Sonderlandeplatz Pirna-Pratzschwitz (SLP) ist auf der Grundlage der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung des SLP erstellt und trifft die zur Ausführung des Modellflugbetriebes zu beachtenden Regelungen.

(2) Soweit sich der Flugbetrieb am SLP ausschließlich auf die ausgewiesene Start- und Landebahn beschränkt, kann Flugbetrieb auch ohne Anwesenheit eines Flugleiters erfolgen. Die Anwesenheit eines Flugleiters ist mit dem Aufbau des Startwagens an der Startstelle verbunden.

1. Nutzungsberechtigte und Betriebszeiten

(1) Nutzungsberechtigte:

Der Betrieb des Modellfluggeländes ist für Flugmodelle bis 25 kg Gesamtmasse ohne Raketenantrieb zulässig.

(2) Betriebszeiten:

1. Flugmodelle mit Verbrennungsmotor / Turbine:

Montag bis Freitag von 08:00 bis 19:00 Uhr,

Für Flugmodelle mit Turbine gilt zusätzlich eine Mittagspause von 12:30 bis 14:30 Uhr

Sonnabend, Sonntag, Feiertage von 09:00 bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 18:30 Uhr, jedoch maximal bis Sonnenuntergang.

2. Segelflugmodelle und Modelle mit Elektromotoren

generell von 08:00 Uhr bis Sonnenuntergang

2. Flugbetrieb

2.1 Modellflugaufsicht

(1) Bei der Durchführung von Modellflug ist immer ein Modellflugverantwortlicher einzusetzen, welcher den Modellflugbetrieb überwacht und erforderlichenfalls ordnend eingreift. Durch den Modellflugverantwortlichen ist ein Flugbetriebsbuch zu führen, in dem der Zeitpunkt der Übernahme und Übergabe der Funktion des Verantwortlichen namentlich zu dokumentieren ist und besondere Vorkommnisse einzutragen sind.

Aeroclub Pirna e.V.	Anhang B zur Flugplatzbenutzungsordnung - Feuerlöschordnung -	Revision 2.1 Datum 01.03.2024 Seite 1/5
----------------------------	--	---

(2) Bei Aufbau des Startwagens darf Modellflugbetrieb nur dann durchgeführt werden, wenn der Flugleiter des SLP dies gestattet und eine sichere Sprechfunkverbindung (permanente Hörbereitschaft) zwischen der Flugleitung des ACP und Modellflugverantwortlichen besteht. Soweit turbinenbetriebene Modellflugzeuge eingesetzt werden sollen, ist darauf bei der Einholung der Erlaubnis des Flugleiters besonders hinzuweisen.

(3) Der erste auf dem Gelände des SLP erscheinende Modellflugpilot hat die Pflicht, sich beim Flugleiter des SLP persönlich zu melden und über den stattfindenden Flugbetrieb zu informieren. Er gilt bis zum Eintreffen weiterer Modellflugpiloten als Modellflugverantwortlicher gemäß Absatz 1. Der Modellflugverantwortliche hat Weisungen des Flugleiters des SLP Folge zu leisten.

2.2 Modellflugzone

(1) Für den Modellflugbetrieb ist eine Standard-Modellflugzone (SMFZ) festgelegt. **Bezugspunkt** bildet dabei der Mittelpunkt der jeweils **140 m x 40 m** langen in Richtung 30/12 ausgerichteten Start- und Landebahn für Modellflugzeuge.

(2) Die in gleicher Weise ausgerichtete rechteckige Flugzone hat vom **Bezugspunkt** aus folgende Abmessungen (siehe Darstellung in Anlage rot):

- Richtung 030° 100 Meter, - Richtung 120° 300 Meter;
- Richtung 210° 150 Meter, - Richtung 300° 550 Meter;
- maximale Flughöhe 100m über Grund.

(3) Soweit sich der Flugbetrieb am SLP auf die ausgewiesene Start- und Landebahn beschränkt, kann die erweiterte Modellflugzone (eMFZ) genutzt werden. Jeder Modellpilot hat sich vor Inanspruchnahme der eMFZ über den Status des SLP zu informieren, im Zweifelsfall gilt die SMFZ. Die eMFZ hat vom **Bezugspunkt** aus folgende Abmessungen (siehe Darstellung in Anlage blau):

- Richtung 030° 250 Meter, - Richtung 120° 300 Meter;
- Richtung 210° 150 Meter, - Richtung 300° 750 Meter;
- Höhenbeschränkung gemäß VO (EU) 2019/947 (Anhang Teil A UAS.OPEN.010)

2.3 Flugbetriebsdurchführung

(1) Während des Start- und Landevorgangs müssen die Start- und Landebahn frei von unbeteiligten Personen und festen oder beweglichen Hindernissen sein.

(2) Zum Starten haben sich die Fernpiloten und ihre Helfer grundsätzlich auf die Rasenpiste in ausreichende Entfernung vom Aufenthaltsraum zu begeben.

(3) Die Flugmodelle müssen während des gesamten Betriebes ständig vom Fernpiloten beobachtet werden können.

(4) Flugmodelle haben bemannten Luftfahrzeugen auszuweichen.

(5) Das An- und Überfliegen von Personen, Tieren oder abgestellten Fahrzeugen ist untersagt.

Aeroclub Pirna e.V.	Anhang C zur Flugplatzbenutzungsordnung - Modellflugordnung -	Revision Datum Seite	2.1 01.03.2024 2/5
----------------------------	--	----------------------------	--------------------------

(6) Personen, welche sich in der Modellflugzone befinden, dürfen nur unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes und nicht unter 25 m Flughöhe überflogen werden.

(7) Es dürfen maximal 3 Flugmodelle mit Motor und 3 Flugmodelle ohne Motor (Segler) gleichzeitig fliegen oder nur 1 Flugmodell mit Turbinenantrieb betrieben werden.

(8) Für den Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb gelten uneingeschränkt die besonderen Auflagen der NfL 1-1430-18 (Grundsätze für die Erteilung von Erlaubnissen und die Zulassung von Ausnahmen zum Betrieb von Flugmodellen). Der Steuerer eines turbinengetriebenen Flugmodells hat sich vor Aufnahme des Flugbetriebes insbesondere davon zu überzeugen, dass der in Abschnitt 2.2 festgelegte Flugraum unter Berücksichtigung der jeweiligen Flugbetriebseigenschaften (Geschwindigkeit, Gewicht, aerodynamische Eigenschaften) ausreichend für einen sicheren Flugbetrieb ist. Sofern der festgelegte Flugraum nicht ausreichend ist, darf das Flugmodell nicht an dem Gelände betrieben werden.

(9) Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden, die eine Begrenzung von maximaler Rotordrehzahl und Abgastemperatur vornimmt.

(10) Vor Inbetriebsetzung der Turbine muss ein geeigneter Feuerlöscher (z. B. CO₂-Löscher) in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen. Außerdem ist am Fluggelände ein konventioneller Feuerlöscher bereit zu halten. Die Einsatzbereitschaft der Feuerlöscher ist nach den Vorschriften des Herstellers zu überprüfen.

(11) Die Inbetriebsetzungen oder Testläufe von turbinenbetriebenen Flugmodellen dürfen nicht im Park- und Aufenthaltsraum stattfinden. Die Turbine ist mit dem Lufteinlauf gegen den Wind zu richten. Während der Inbetriebsetzung und des Betriebes von Turbinen dürfen sich keine Personen im Einwirkungsbereich des Abgasstrahls aufhalten und dürfen sich keine losen Gegenstände in unmittelbarer Nähe des Triebwerkeinlaufs befinden.

(12) Rauchen ist nur in den dafür gekennzeichneten Gebieten zulässig. Raucherreste sind so zu deponieren, dass Brandgefahren für den Rasen oder abgelegte Ausrüstungsgegenstände abgewendet werden.

2.4 Sicherung

(1) Die Fläche des Modellfluggeländes muss in Betriebsfläche (Start- und Landebahn), Aufenthaltsraum und Parkraum eingeteilt werden. Zur Sicherung des Flugbetriebes ist die Betriebsfläche durch geeignete Absperrungen (Metallzaun, Band o.ä.) mit einem Sicherheitsabstand gemäß NfL 1-1430-18 von dem Aufenthaltsraum abzugrenzen.

(2) Der Aufenthalt der Fernpiloten sowie das Lagern der Modellflugausrüstung erfolgt in einem gemeinsamen Aufenthaltsraum.

(3) Zwischen Aufenthaltsraum und der Start- und Landebahn befindet sich der Vorbereitungsraum, der gleichzeitig als Sicherheitszone gilt.

(4) Für die Durchführung von Wettbewerben können entsprechend der NfL 1-1430-18 abweichende Regelungen getroffen werden. Insbesondere müssen gesonderte Sicherungsmaßnahmen für den Zuschauerbetrieb getroffen werden.

(5) Der Flugleiter des SLP oder Vertreter der Luftfahrtbehörde können weitere Maßnahmen und Festlegungen zur Sicherung des Flugbetriebes festlegen.

Aeroclub Pirna e.V.	Anhang C zur Flugplatzbenutzungsordnung - Modellflugordnung -	Revision	2.1
		Datum	01.03.2024
		Seite	3/5

3. Legimitation der Fernpiloten

(1) Modellflugbetrieb auf dem SLP darf durchführen, wer mit dem Flugplatzbetreiber eine Nutzungsvereinbarung unter Anerkennung der Modellflugordnung geschlossen hat und über eine nach Luftverkehrsrecht vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung verfügt.

(2) Jeder auf dem SLP befindliche Fernpilot hat sich auf Verlangen gegenüber dem Flugleiter, dem Flugplatzbetreiber bzw. dem Modellflugverantwortlichen entsprechend der geschlossenen Nutzungsvereinbarung auszuweisen.

4. Betreiben der Fernsteuerungsanlagen

(1) Jeder Fernpilot ist verantwortlich für den Betrieb einer zugelassenen Fernsteuerungsanlage, für die eine gültige Betriebserlaubnis der Bundesnetzagentur besteht.

(2) Sender, welche nicht im 2,4 GHz-Band arbeiten, sind während des Betriebes mit einer farbigen Kennzeichnung zu versehen welche die Nummer des verwendeten Fernsteuerkanals zeigt.

(3) Vor Inbetriebnahme hat der Fernpilot die Belegung des jeweiligen Kanals zu überprüfen. Wird Doppelbelegung festgestellt, ist möglichst auf einen Ersatzkanal auszuweichen. Ist das nicht möglich, darf die Fernsteueranlage grundsätzlich nur nach Abstimmung zwischen den betroffenen Fernpiloten betrieben werden.

Dies gilt nicht für Funkanlagen, bei denen bauartbedingt eine Beeinflussung des Empfängers durch fremde Sender ausgeschlossen ist.

(4) Wer ohne Beachtung dieser Bestimmungen seinen Sender in Betrieb setzt, handelt grob fahrlässig und haftet voll für eventuell daraus entstehende Schäden und kann darüber hinaus durch den Modellflugverantwortlichen sanktioniert werden.

5. Benutzung der Flugplatzfläche

(1) Das Befahren des Modellfluggeländes ist nur am äußersten Flugplatzrand gestattet. Der Aufenthaltsraum ist von dort aus auf dem kürzesten Weg anzufahren.

(2) Nach dem Entladen der Modellflugausrüstung sind die Fahrzeuge grundsätzlich am straßenseitigen Rand des Modellfluggeländes in der Parkzone abzustellen.

(3) Der Verbleib von Fahrzeugen im Aufenthalts- und Vorbereitungsraum sowie auf der Start- und Landebahn für den Modellflug ist untersagt.

6. Umweltschutz

(1) Der Betrieb von Verbrennungsmotoren ist ausnahmslos nur mit wirksamen Schalldämpfungsanlagen gestattet.

(2) Zur Vermeidung von Belästigungen und Verschmutzungen sind die Startvorbereitungen in der Vorbereitungszone durchzuführen.

(3) Vom Fernpiloten ist zuverlässig zu verhindern, dass Kraftstoff in den Boden gelangt.

Aeroclub Pirna e.V.	Anhang C zur Flugplatzbenutzungsordnung - Modellflugordnung -	Revision Datum Seite	2.1 01.03.2024 4/5
----------------------------	--	----------------------------	--------------------------

(4) Abfall und Verschmutzungen sind vom verursachenden Fernpiloten zu beseitigen.

7. Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen die Modellflugordnung können je nach Schwere mit befristetem oder dauerndem Startverbot geahndet werden. (Ruhen oder Kündigung der Nutzungsvereinbarung mit dem Halter).

8. Gültigkeit

Diese Modellflugordnung tritt nach Genehmigung der Flugplatzbenutzungsordnung am 01.03.2024 in Kraft und ersetzt die Fassung der Modellflugordnung vom 01.04.2021.

Anlage

Lageplan der Modellflugzonen

Aeroclub Pirna e.V.	Anhang C zur Flugplatzbenutzungsordnung - Modellflugordnung -	Revision Datum Seite	2.1 01.03.2024 5/5
----------------------------	--	----------------------------	--------------------------